

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 16/ 0035

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich
Stadtrat Nassau	öffentlich

Widmung des Oranienplatzes in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Der Oranienplatz in Nassau liegt zwischen der Langenauer Straße und dem Einmündungsbereich der Arnsteiner Straße/Straße „Im Bienengarten“. Neben den begeh- und befahrbaren Straßenflächen und Parkplätzen befindet sich dort ein Kinderspielplatz. Auf den beigefügten katasteramtlichen Lageplan und den Auszug aus dem Bebauungsplan wird verwiesen. Die Verkehrsflächen im Bereich „Oranienplatz“ sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Oranienplatz“ der Stadt Nassau als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich“- sowie als Parkplatz festgesetzt.

Nach der Definition der öffentlichen Straßen in § 1 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) fallen darunter nicht nur Straßen und Wege im klassischen Sinne, sondern auch die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Plätze.

Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung für den Bereich „Oranienplatz“ bisher nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße (im weiteren Sinne, also auch Wege und Plätze) schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Durch den Widmungsakt wird eine Straße zur „öffentlichen Straße“ im Rechtssinne, d.h. es wird an ihr der sog. Gemeingebrauch begründet (jedermann darf die Straße

im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften nutzen, § 34 Abs. 1 Satz 1 LStrG). Hinsichtlich der mit einer Widmung verbundenen Rechtsfolgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage vom 23.07.2019 betr. die Widmung der „Arnsteiner Straße“ verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung des „Oranienplatzes“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Die straßenrechtliche Widmung erstreckt sich nicht auf den im Bebauungsplan „Oranienplatz“ als öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung Kinderspielplatz) festgesetzten Bereich; der Kinderspielplatz stellt vielmehr eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nassau im Sinne der Gemeindeordnung (GemO) dar, der in der Vergangenheit entweder aufgrund Ratsbeschluss oder zumindest durch seine tatsächliche Bereitstellung zur Benutzung für seinen Zweck gewidmet wurde.

Beschlussvorschlag:

Der „Oranienplatz“ –verlaufend zwischen Langenauer Straße und dem Einmündungsbereich Arnsteiner Straße/Straße „Im Bienengarten“- in Nassau (Parzelle Flur 19, Flurstück 1689/7 teilweise) wird –in dem lt. Bebauungsplan „Oranienplatz“ der Stadt Nassau als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung –Verkehrsberuhigter Bereich“ und „Parkplatz“ festgesetzten Bereich- gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen betreffend den Fahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für Personenkraftwagen und Krafträder, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Abfallbeseitigung, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr). Die Benutzung der Parkeinstände wird auf Personenkraftwagen und Krafträder beschränkt.

In Vertretung:

Birk Utermark
Beigeordneter